

- f) die Veranlassung und Bekanntgabe von Sperrungen der Binnenwasserstraßen und Verkehrsanlagen,
- g) das Veranlagen, Erfassen und Einziehen von Abgaben für die Nutzung der Binnenwasserstraßen.

Befugnisse

§ 5

(1) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes ist zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 befugt:

- a) Verfügungen zu erlassen, deren Geltungsbereich jeweils zu bezeichnen ist und die zu veröffentlichen sind,
- b) Auflagen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu erteilen.

(2) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes ist befugt, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen. Er legt fest, in welchen Fällen die Leiter der Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter diese Befugnis in seinem Auftrag ausüben können.

§ 6

Die vom Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes sind zur Wahrnehmung der dem Wasserstraßenaufsichtsamt obliegenden Aufgaben befugt:

- a) auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen und Forderungen zu erheben,
- b) Fahrzeuge zu stoppen, zu betreten und zu kontrollieren,
- c) sachdienliche Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Fahrzeug- und Personaldokumente zu nehmen und Auszüge aus Fahrzeugdokumenten anzufertigen,
- d) die Weiterfahrt eines Fahrzeuges, von dem eine erhebliche Behinderung oder Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs ausgeht, zu untersagen,
- e) Hafen- und andere Verkehrsanlagen zu betreten und zu kontrollieren,
- f) Fahrwasser zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren zu sperren.

§ 7

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt ist berechtigt, Maßnahmen aus Rechtspflichten von Nutzern der Binnenwasserstraßen und von Rechtsträgern der Verkehrsanlagen auf deren Kosten durchführen zu lassen, wenn diese ihren Aufgaben und Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommen oder die Forderungen und Auflagen nicht in angemessener Zeit erfüllen (Ersatzvornahme).

(2) Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann auch ohne Vorherige Aufforderung eine Ersatzvornahme gemäß Abs. 1 durchführen oder durchführen lassen, wenn es die Sicherheit erfordert, ein unverzügliches Handeln notwendig und der Verpflichtete zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nicht in der Lage ist oder nicht herangezogen werden kann.

(3) Das Wasserstraßenaufsichtsamt ist berechtigt, Fahrzeuge — die Schäden an Verkehrsanlagen verursacht haben, bzw. gegenüber denen ein begründeter Verdacht der Beschädigung vorliegt, — für die staatliche Abgaben und Kosten aus Verwaltungshandlungen oder finanzielle Sanktionen wegen Rechtspflichtverletzungen nicht entrichtet wurden,

an der Weiterfahrt zu hindern oder die Leistung einer finanziellen Sicherheit (z. B. Hinterlegung einer Bankgarantie, Errichtung eines Bardepots) bis zur Feststellung der Verantwortlichkeit zu verlangen.

§ 8

(1) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes kann im Einvernehmen mit dem Generaldirektor des VEB

Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen Mitarbeiter dieses Kombinats als Beauftragte des Wasserstraßenaufsichtsamtes einsetzen.

(2) Den Beauftragten des Wasserstraßenaufsichtsamtes können insbesondere Aufgaben zur

- a) operativen Regelung und Lenkung des Verkehrs sowie Kontrolle der Fahrzeuge und Sportboote,
- b) Kontrolle der Fahrwasser und ihrer Kennzeichnung sowie der Verkehrs- und wasserbaulichen Anlagen,
- c) Beseitigung von Schifffahrtshindernissen,
- d) Kontrolle der Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften und
- e) Veranlagung, Erfassung und Einziehung von Abgaben übertragen werden.

(3) Den Beauftragten stehen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Befugnisse gemäß § 6 zu; sie haben sich mit einem Sonderausweis des Wasserstraßenaufsichtsamtes auszuweisen.

§ 9

(1) Die Befugnisse des Wasserstraßenaufsichtsamtes erstrecken sich nicht auf Fahrzeuge und Verkehrsanlagen der Schutz- und Sicherheitsorgane, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Nutzer der Binnenwasserstraßen und der Rechtsträger von Verkehrsanlagen sowie anderer zuständiger staatlicher Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf Grund spezieller Rechtsvorschriften werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 10

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen und Forderungen (nachfolgend Entscheidungen genannt) des Wasserstraßenaufsichtsamtes kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Das sind

- die Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter,
- die Bereiche und Abteilungen des Wasserstraßenaufsichtsamtes,
- der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; es können Ausnahmen gewährt werden.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- der Wasserstraßenhauptämter, Wasserstraßenämter sowie der Bereiche und Abteilungen des Wasserstraßenaufsichtsamtes dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes,
- des Direktors des Wasserstraßenaufsichtsamtes dem Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes bzw. der Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.